

Amt für Gemeinden
www.agem.so.ch

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch

Verteiler

- Einwohnergemeinden
- Bürgergemeinden
- Kirchgemeinden

14. November 2012

Kreisschreiben: Zweckentfremdung von unselbständigen Stiftungen, Schenkungen, Legaten (§ 152 Gemeindegesetz, GG)

1. Ausgangslage

Die Erträge der Gemeinden bestehen im Wesentlichen aus Steuer- und Gebührenerträgen. Daneben gibt es auch immer Privatpersonen oder juristische Personen (Firmen, Vereine, etc.), welche den Gemeinden Schenkungen, Vermächtnisse etc. zukommen lassen, oft verbunden mit einer Zweckbestimmung. Dies ist willkommen und hilft Bedürfnisse abzudecken, wofür keine öffentlichen Mittel vorhanden sind.

In der Gemeinderechnung sind gemäss Rechnungsmodell Stiftungen, Schenkungen, Legate, Vermächtnisse, usw. als Sonderrechnung zu führen (s. Handbuch 2 Ziffer 6.9 ff). Damit wird sichergestellt, dass einerseits möglichst dem Spendenzweck nachgelebt wird und auch bei zukünftigen potentiellen Spendern Vertrauen aufgebaut wird. Andererseits kann eine zu geringe aktive Bewirtschaftung dazu führen, dass Sonderrechnungen geführt werden, welche für die Finanzverwaltung zum "buchhalterischen Ballast" werden.

Das Rechnungsmodell HRM1 unterscheidet für solche Zuwendungen in zwei Kategorien, welche unterschiedlich in der Bestandesrechnung gezeigt werden müssen.

a) Stiftung (unselbständige Stiftung unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht)

Diese Art von Zuwendung wird in der Kontengruppe 2033 bilanziert.

Grundlage bildet eine öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Das gestiftete Vermögen (Grundkapital) muss erhalten bleiben. Nur die Erträge sind für die definierte Zweckverwendung einsetzbar. Das Zweckvermögen (Kapital) muss bei dieser Verpflichtung erhalten bleiben. Die Veränderung (Verzinsung und Verwendung des Ertrages) ist in der Laufenden Rechnung unter der Funktion 960 (Einwohner-, Bürgergemeinden) bzw. 700 (Kirchgemeinden) offen auszuweisen.

b) Zuwendungen (als Spende, Gabe, Geschenke, oder Legate, z.B. Grabunterhaltsfonds usw.)

Diese Art von Zuwendung wird in der Kontengruppe 2035 bilanziert.

Solche Zuwendungen sind ohne öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung möglich.

Der Hauptunterschied besteht in der Möglichkeit, das ganze Zweckvermögen (Kapital) für die Zweckerfüllung einzusetzen (gänzlicher Vermögensverzehr). Zu- und Abgänge werden direkt über das Bilanzkonto gebucht. Ein Nachweis in der Laufenden Rechnung erfolgt nicht.

Das AGEM stellt in vielen Fällen immer wieder fest, dass Vermögen von Stiftungen und Zuwendungen über viele Rechnungsperioden nicht oder unwesentlich bewirtschaftet werden. Dies kann nicht im Sinne des Spenderwillens sein. Die Verwendung dieser Vermögen soll aktiv bewirtschaftet werden.

Oft fehlen aber die Grundlagendokumente. Die mit der Verwaltung betrauten Personen wissen nicht mehr, wie das Vermögen verwendet werden kann oder die Zweckerfüllung wird durch die veränderten gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen ineffizient oder verunmöglicht.

2. Aktive Bewirtschaftung

Zweckbestimmte Fondsvermögen sind durch die Gemeinde aktiv zu bewirtschaften. Unter aktiver Bewirtschaftung werden alle Massnahmen (wie Inserate, Ausschreibungen, Flugblätter, Gutscheine, Infos an öffentlichen Veranstaltungen) verstanden, die es einem potentiellen Nutzniesser ermöglichen, von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung Gebrauch zu machen und sich für die Ausrichtung von Beiträgen anzumelden.

Eine Zweckentfremdung kann dazu dienen, das zugewendete Vermögen einem neuen, dem ursprünglichen Spenderwillen ähnlichen Zweck (Zweckausweitung) zuzuführen. Mit einer Zweckentfremdung kann aber auch der völlige Vermögensverzehr verbunden sein. Dies besonders dann, wenn die Geringfügigkeit der Erträge keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr generieren kann.

Beispiel: Fondsvermögen das bei einer Auflösung des Männerchores vor mehr als 10 Jahren, an die Einwohnergemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zugewendet wurde. Die Rechtsgrundlagen fehlen. Eine pauschale Zuwendung zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushalts würde das AGEM nicht genehmigen.

Unter aktiver Bewirtschaftung wäre beispielsweise folgende Zweckänderung denkbar:

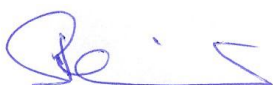
- Elternbeiträge für Gesangsunterricht;
- Beiträge an Gesangsveranstaltungen;
- Beiträge an Chöre, Musikvereine, Schülerkonzerte.

3. Zweckentfremdungsbeschluss nach § 152 GG

Die Gesetzesbestimmung verlangt bei Zweckentfremdung in jedem Fall eine Beschlussfassung durch das oberste Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung). Im Nachgang ist der Beschluss durch das zuständige Departement (Volkswirtschaftsdepartement vertreten durch das Amt für Gemeinden, AGEM) genehmigen zu lassen.

Es empfiehlt sich, Zweckentfremdungsbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung vorgängig durch das Amt für Gemeinden vorprüfen zu lassen. So ist gewährleistet, dass eine von der Gemeindeversammlung beschlossene Zweckentfremdung im Nachgang auch durch den Kanton genehmigt wird.

Amt für Gemeinden



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Albert Baumann
Revisor/Finanzprüfer